

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier
Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau,
Kreis Paderborn**

Teil 2 – Standortbezogene Konfliktanalyse Standort WEA 20



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im
Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn**

Teil 2 – Standortbezogene Konfliktanalyse – Standort WEA 20

Auftraggeber:

Lichtenauer Bürgerwind Verwaltungs GmbH
Lange Straße 14
33165 Lichtenau

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2295

Warstein-Hirschberg, Februar 2024

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	I
1.0 Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation.....	1
2.0 Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten.....	3
2.1 Fledermäuse	3
2.1.1 Bestandsanalyse	3
2.1.2 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Rufgruppen	4
2.1.3 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Fledermausarten.....	5
2.1.4 Inanspruchnahme von quartiergeeigneten Strukturen.....	6
2.2 Vögel.....	7
2.2.1 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse WEA-empfindlicher Vogelarten	7
2.2.2 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse sonstiger planungsrelevanter Vogelarten	11
3.0 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 20	15
Quellenverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 25 m.....	2
Abb. 2 Fledermausnachweise im Radius von 1.000 m (rote Strichlinie) um den geplanten WEA-Standort 20	4
Abb. 3 Nachweise WEA-empfindlicher Vogelarten in den Untersuchungsgebieten 1.000 m, 1.200 m und 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 20.....	11
Abb. 4 Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Vogelarten, die nicht WEA- empfindlich sind	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten während der Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 20.....	3
Tab. 2 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Konflikte am Standort WEA 20.	15

1.0 Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation

Im vorliegenden Teil 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) wird eine Bestandsanalyse aller planungsrelevanten Arten, welche in den artspezifisch relevanten Untersuchungsgebieten im Bereich des geplanten WEA-Standortes 20 vorkommen, durchgeführt. Darauf aufbauend erfolgt eine artspezifische Konfliktanalyse, in der die Arten ermittelt werden, für die die potenzielle Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG am geplanten WEA-Standort eine Rolle spielt. In Teil 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) werden für die ermittelten Konfliktarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und eine zusammenfassende Betrachtung kumulativer Wirkungen durchgeführt. Die Teile 2 und 3 des ASF bauen auf den Grundlagen auf, die in Teil 1 des ASF (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A) dokumentiert sind.

Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation

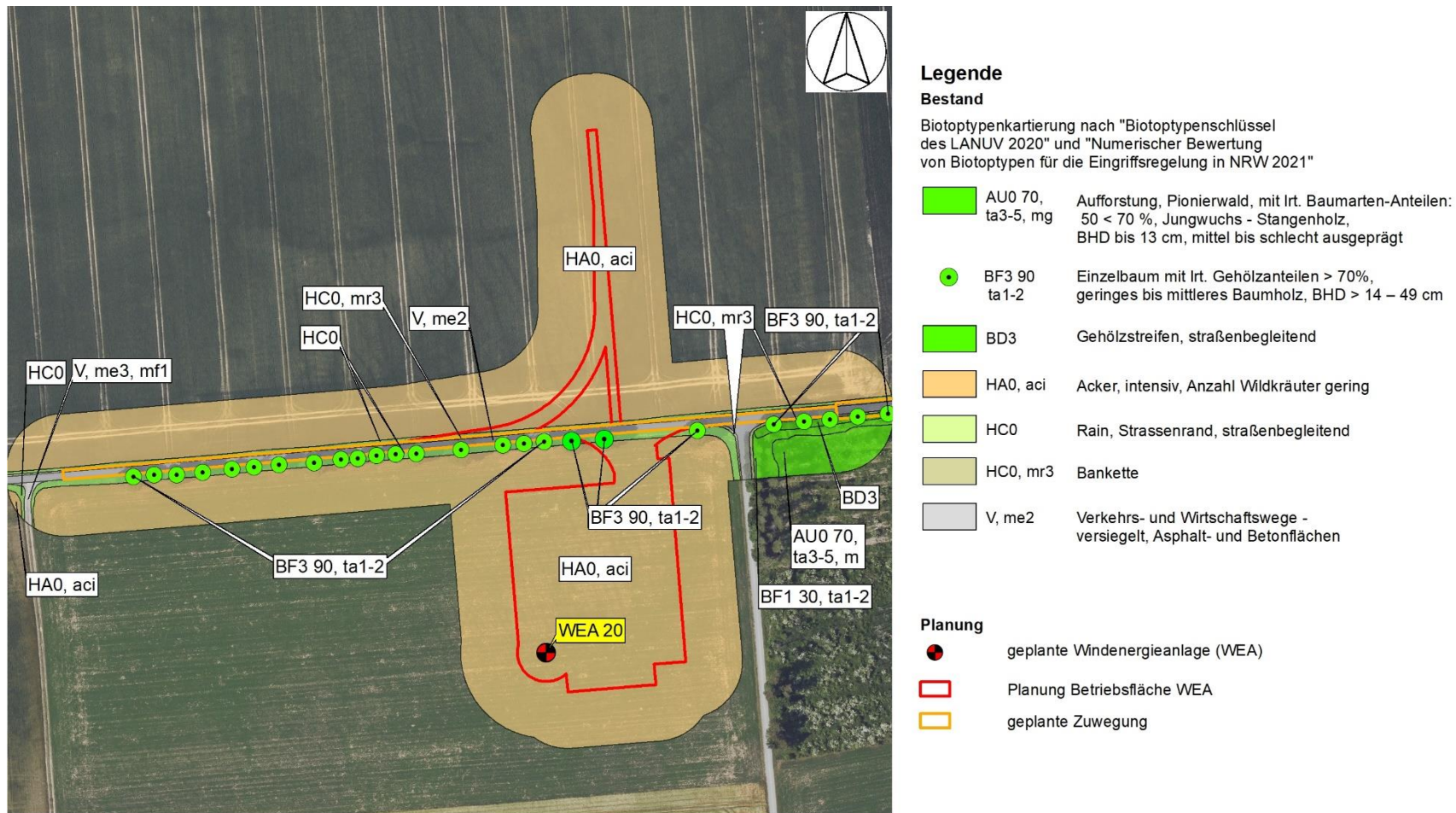


Abb. 1 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 25 m um die WEA 20 und die Nutzflächen auf Basis des Luftbildes.

2.0 Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

2.1 Fledermäuse

2.1.1 Bestandsanalyse

Im UG 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 20 wurden die WEA-empfindlichen Arten Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus sowie die WEA-empfindliche Nyctaloid-Rufgruppe nachgewiesen.

Tab. 1 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten während der Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 20.

Art	Kontakte Begehung 1	Kontakte Begehung 2	Kontakte Begehung 3	Kontakte Begehung 4	Gesamt
Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	2	1	0	0	3
Nyctaloid	1	0	0	0	1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	5	10	27	7	49
Zweifarbledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	1	1	0	0	2
Σ	9	12	27	7	55

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

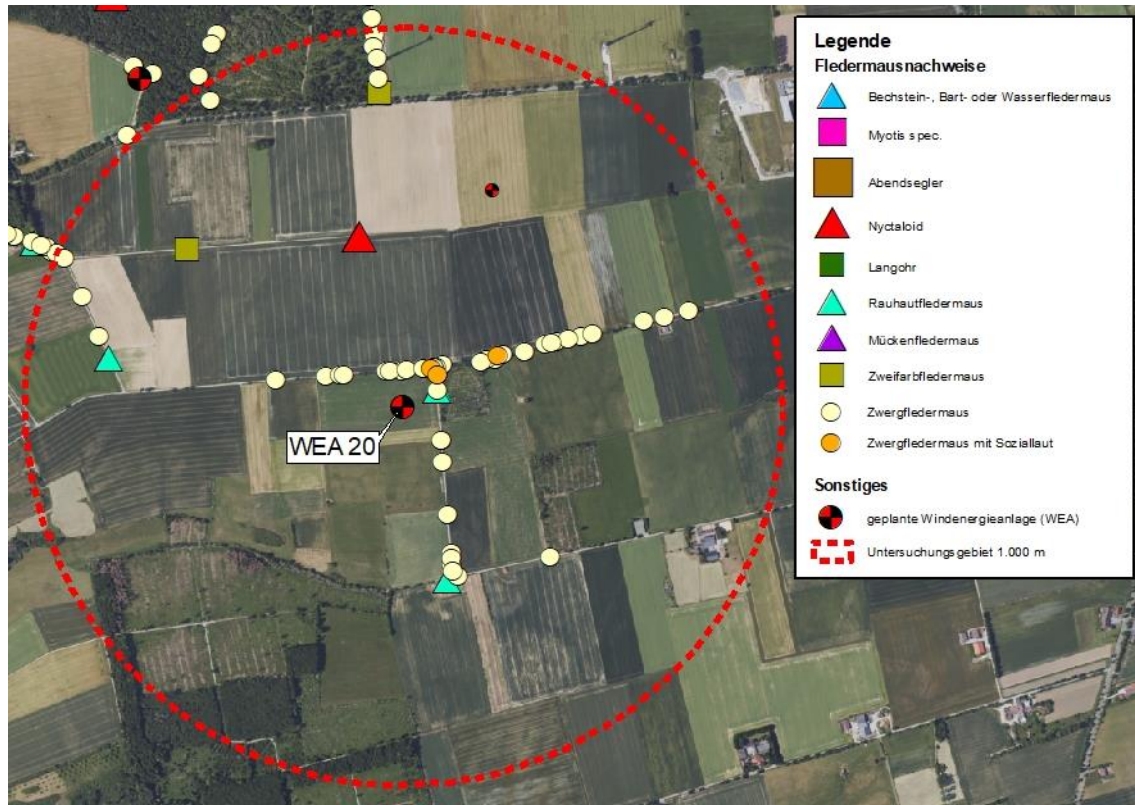


Abb. 2 Fledermausnachweise im Radius von 1.000 m (rote Strichlinie) um den geplanten WEA-Standort 20. Die Abbildung zeigt neben Nachweisen WEA-empfindlicher Fledermausarten und -rufgruppen auch alle weiteren Fledermausnachweise im UG 1.000 m.

2.1.2 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Rufgruppen

Definition von Rufgruppen

Fledermäuse orientieren sich anhand von Echo-Ortung. Dabei werden Rufe in einem Frequenzbereich abgegeben, der zwischen 15 und 150 kHz liegen kann und damit vom Menschen nicht wahrnehmbar ist. Die Rückstrahlung der Schallwellen wird durch die Fledermaus detektiert und so zur Orientierung genutzt.

Die Frequenz der ausgestoßenen Rufe kann durch Ultraschalldetektoren festgehalten und anschließend in einem gewissen Maß zur Artbestimmung genutzt werden. Teilweise Überschneidungen in den Frequenzbereichen bestimmter Fledermausarten führen jedoch häufig dazu, dass nicht immer klar zwischen diesen Arten unterschieden werden kann. Daher werden Rufe, die nicht eindeutig einer Art zugeordnet werden können, im Rahmen der Auswertung in sogenannten Rufgruppen zusammengefasst.

Die Rufgruppe der **Nyctaloiden** umfasst unter anderem die bei uns heimischen Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus und Nordfledermaus (die beiden letztgenannten als Zuggäste oder Einzeltiere). Alle genannten Arten gelten laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Die Rufgruppe der **Pipistrelloiden** beinhaltet die in NRW heimischen Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus. Alle genannten Arten gelten laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich.

Nyctaloide

Vorkommen im UG 1.000 m:

Im vorliegenden Fall wurde ein Ruf aus der Rufgruppe der Nyctaloiden nachgewiesen, der nicht einer bestimmten Art zugeordnet werden konnte. Der Zeitraum der Erfassung im Mai sowie die Spezifität der Rufe deuten auf ein Tier hin, das sich im Gebiet auf Nahrungssuche befand. Aufgrund der Einstufung nach NRW-Leitfaden zählen die in NRW heimischen Mitglieder dieser Rufgruppe als WEA-empfindlich.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Durch die Errichtung einer WEA am Standort 20 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Mitglieder der Rufgruppe der Nyctaloiden und damit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eintreten. Zur Vermeidung dieses Tatbestandes können pauschale Abschaltzeiten genutzt werden, die anschließend durch ein zweijähriges Gondelmonitoring und die spezifische Weiterentwicklung von Abschaltalgorithmen optimiert werden können.

2.1.3 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Fledermausarten

Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Artbeschreibung:

Die Rauhaufledermaus ist eine der größeren Arten aus der Gattung *Pipistrellus*. Diese typische Waldfledermaus bezieht ihre Sommerquartiere vorwiegend in Baumspalten und -höhlen, Fledermauskästen und ähnlichen Strukturen im und am Wald. Sie jagt in geschlossenen Waldbeständen in bis zu 15 m Höhe. Ihre WEA-Empfindlichkeit geht auf das saisonal im Frühjahr und Herbst auftretende Zuggeschehen dieser Art zurück. Die Flughöhe auf dem Zug entspricht häufig der überstrichenen Fläche von WEA-Rotoren, sodass zu dieser Zeit ein Anstieg an Rauhaufledermäusen unter den Schlag- und Barotraumaopfern festzustellen ist.

Vorkommen im UG 1.000 m:

Die Rauhaufledermaus konnte im Mai und Juni 2023 mit insgesamt 3 Kontakten nachgewiesen werden. Die Nachweise im Frühjahr/Sommer deuten auf eine lokale Population hin.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Für die Rauhautfledermaus herrscht insbesondere während der artspezifischen Zugzeiten im Frühjahr und Herbst ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA. Um sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt und festzustellen, ob zu den Zugzeiten zusätzliche Abschaltungsszenarien nötig sind, ist die Einrichtung von Abschaltalgorithmen nach den Vorgaben des WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) nötig. Ein anschließendes Dauermonitoring auf Gondelniveau kann abschließend zur Optimierung des Algorithmus dienen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Artbeschreibung:

Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand häufigste Fledermausart in Deutschland. Sie zählt zu den kleinen Fledermausarten und kommt flächendeckend in NRW vor. Die Wochenstuben und sonstigen Quartiere befinden sich vornehmlich in und an Gebäuden. Hier nutzt die Zwergfledermaus verschiedenste Verstecke, vom Dachboden über Hohlräume unter Dachpfannen bis hin zu Rollladenkästen. Zur Jagd nutzen Zwergfledermäuse Straßenlaternen und Heckenstrukturen im Siedlungsbereich, aber auch Gräben, Säume, Waldränder oder größere Gehölzbestände.

Vorkommen im UG 1.000 m:

Die Zwergfledermaus wurde mit insgesamt 49 Kontakten bei jeder Begehung nachgewiesen und kommt somit häufig und regelmäßig im Untersuchungsgebiet 1.000 m vor. Bei drei Kontakten wurden Sozialschritte (Triller) nachgewiesen. Da die Nachweise nicht während der Balzphase erfasst wurden, ergeben sich keine Hinweise auf Balzquartiere in der näheren Umgebung der Nachweise.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Die Zwergfledermaus wird gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) im Nahbereich individuenreicher Wochenstuben als WEA-empfindlich eingestuft. Hinweise auf Wochenstuben in einem Radius von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 20 liegen nicht vor. Zudem sind im Untersuchungsgebiet keine Gebäude vorhanden, die individuenreiche Wochenstuben beherbergen könnten. Eine für andere Fledermausarten ebenfalls empfohlene Installation eines Gondelmonitorings erhöht auch die Datenmenge zur Aktivität der Zwergfledermaus, die anschließend beim Betrieb der WEA berücksichtigt werden kann.

2.1.4 Inanspruchnahme von quartiergeeigneten Strukturen

In einem Radius von 100 m um den geplanten WEA-Standort 20 wurden keine potenziellen Quartierbäume nachgewiesen.

Bei einer Inanspruchnahme von Gehölzen können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

2.2 Vögel

2.2.1 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse WEA-empfindlicher Vogelarten

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Artbeschreibung:

In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Der Rotmilan zählt gemäß MULNV (2017) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist. Deutschlandweit wurden bisher 751 Kollisionsopfer registriert, davon 88 in Nordrhein-Westfalen (DÜRR 2023).

Vorkommen im UG 1.500 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für den Rotmilan ein Radius von 1.500 m im Tiefland (atlantische Region) und 1.000 m im Bergland (kontinentale Region) als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen. Der geplante WEA-Standort 20 liegt innerhalb der kontinentalen Region, dennoch wird vorsorglich unter Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) die Bestands- und Konfliktanalyse in einem Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 20 durchgeführt.

Der zentrale Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG beträgt für den Rotmilan 1.200 m.

Im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 20 befinden sich keine Rotmilanhorste. Rotmilanreviere wurden im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 20 ebenfalls nicht nachgewiesen. Der nächstgelegene besetzte Rotmilanhorst befindet sich ca. 1.700 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes 20.

Es wurden 11 Rotmilanflugbewegungen im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 20 dokumentiert. Acht der 11 Flugbewegungen lagen innerhalb des Radius von 1.200 m um den geplanten WEA-Standort. Hinzu kommen 22 Punktsichtungen im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 20, wovon sich 13 innerhalb des UG 1.200 m befanden. Hierbei handelt es sich überwiegend um kreisende bzw. Nahrung suchende Rotmilane.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Ca. 500 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes wurden zwei Rotmilanschlafplätze mit drei bzw. vier Individuen nachgewiesen. Ein weiterer Rotmilanschlafplatz mit 7 Individuen befindet sich ca. 400 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes 20.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der relativ geringen Anzahl an Sichtungen im UG 1.200 m und des Fehlens von Hinweisen auf Reviere und Reproduktionsstätten des Rotmilans im laut § 45b BNatSchG genannten zentralen Prüfbereichs besteht derzeit während der Brutphase kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Rotmilan.

Da im näheren Umfeld des geplanten WEA-Standortes Rotmilanschlafplätze nachgewiesen wurden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Schlafplatzphase (01.08. bis 31.10) nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Abschaltung während der Schlafplatzphase ab 01.08. bis 31.10 eines jeden Jahres in der Zeit ab 45 min vor Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang und vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang als Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Artbeschreibung:

Der Kiebitz ist eine Vogelart der weithin offenen, flachen und baumarmen Landschaft. Er bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Vorkommen im UG 400 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für den als störungsempfindlich eingestuft Kiebitz ein Radius von 100 m (Brutplätze) bzw. 400 m (Rastplätze) als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen.

Etwa 260 m nordwestlich des geplanten WEA-Standortes 20 wurden am 23.09.2022 20 rastende Kiebitze nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da im UG 400 m ein Rastplatz des Kiebitzes nachgewiesen wurde, können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. und Nr. 3 BNatSchG für den Kiebitz nicht ausgeschlossen werden.

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für den Kiebitz auszuschließen, müssen Ackerflächen während der Rastzeiten des Kiebitzes (15.02.–15.04. und 01.08.–15.12.) kiebitz-freundlich bewirtschaftet werden. Durch den Verbleib von Ernterückständen auf abgeernteten Kartoffel-, Mais- und Zuckerrübenäckern bis Ende November werden gute Nahrungsbedingungen während des Herbstzuges geschaffen. Während des Frühjahrszuges stellen frische Ackerbrachen gute Rastplätze für Kiebitze dar. Die Vegetationshöhe sollte während der Rastzeit nicht höher als ca. 10 cm sein (MULNV & FÖA 2021).

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Artbeschreibung:

Die bedeutendsten Wintervorkommen der Kornweihe liegen im Bereich des Vogelenschutzgebietes „Hellwegbörde“ und in der Kölner Bucht. Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Zur Zugzeit erscheinen die Tiere ab Ende September / Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April / Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften.

Vorkommen im UG 1.000 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für die Kornweihe ein Radius von 1.000 m als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen.

Der zentrale Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG beträgt für die Kornweihe 500 m.

Die Kornweihe wurde einmalig ca. 280 m südöstlich des geplanten WEA-Standortes 20 außerhalb der Brutzeit nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der einmaligen Sichtung im UG 1.000 m und des Fehlens von Hinweisen auf Reviere und Reproduktionsstätten der Kornweihe im laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) vorgegebenen Prüfradius sowie im zentralen Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG besteht derzeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Kornweihe, sodass für den WEA-Standort 20 artenschutzrechtliche Konflikte für diese Art nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

Kranich (*Grus grus*)

Artbeschreibung:

In Nordrhein-Westfalen kommt der Kranich als Durchzügler sowie in den letzten Jahren auch wieder als Brutvogel vor. In den Hauptverbreitungsgebieten in Nord- und Osteuropa besiedelt die Art feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen Tiere aus Schweden, Polen und Ostdeutschland zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April, mit einem Maximum von Anfang bis Mitte März auf. Der Großteil der ziehenden Kraniche überfliegt Nordrhein-Westfalen, nur ein geringer Teil rastet hier. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooregebieten aufgesucht werden.

Vorkommen im UG 1.500 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für den als störungsempfindlich eingestuftten Kranich ein Radius von 500 m (Brutplätze) bzw. 1.500 m (Rastplätze) als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen.

Etwa 500 m nordwestlich des geplanten WEA-Standortes 20 wurden ca. 100 ziehende Kraniche dokumentiert, während ca. 200 m südöstlich des geplanten WEA-Standortes 20 8 ziehende Individuen des Kranichs nachgewiesen wurden.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da keine Brutplätze, Schlafplätze sowie essenzielle Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, werden Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kranich nicht erwartet.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Artbeschreibung:

Die Rohrweihe ist ein mäusebussardgroßer, schlank wirkender Greifvogel, der im tiefen so genannten „Gaukelflug“ Vegetationssäume, Schilfröhrichte und Gewässerufer überfliegt, um Beute zu überraschen. Hierzu zählen neben Großinsekten und Nagetieren hauptsächlich kleinere Vögel, Küken aber auch Eier aus Gelegen anderer Arten. Die Vogelart, die zu den Bodenbrütern zählt, besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Zum Nestbau ist die Rohrweihe auf das Vorhandensein großer Röhrichtbestände angewiesen, in denen das Nest angelegt wird. Als Sekundärbiotop werden auch Getreidefelder genutzt, wo die Gefahr des Brutverlustes durch Füchse und andere Fraßfeinde aber um ein Vielfaches höher liegt.

Vorkommen im UG 1.000 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für die Rohrweihe ein Radius von 1.000 m als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen.

Der zentrale Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG beträgt für die Rohrweihe 500 m.

Von der Rohrweihe wurde lediglich eine Flugbewegung ca. 630 m westlich des geplanten WEA-Standortes 20 nachgewiesen. Brutplätze der Rohrweihe wurden im Untersuchungsgebiet nicht dokumentiert.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der einzelnen Sichtung im UG 1.000 m und des Fehlens von Hinweisen auf Reviere und Reproduktionsstätten der Rohrweihe im laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) vorgegebenen Prüfradius sowie im zentralen Prüfbereich gemäß § 45b

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

BNatSchG besteht derzeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe, sodass für den WEA-Standort 20 artenschutzrechtliche Konflikte für diese Art nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

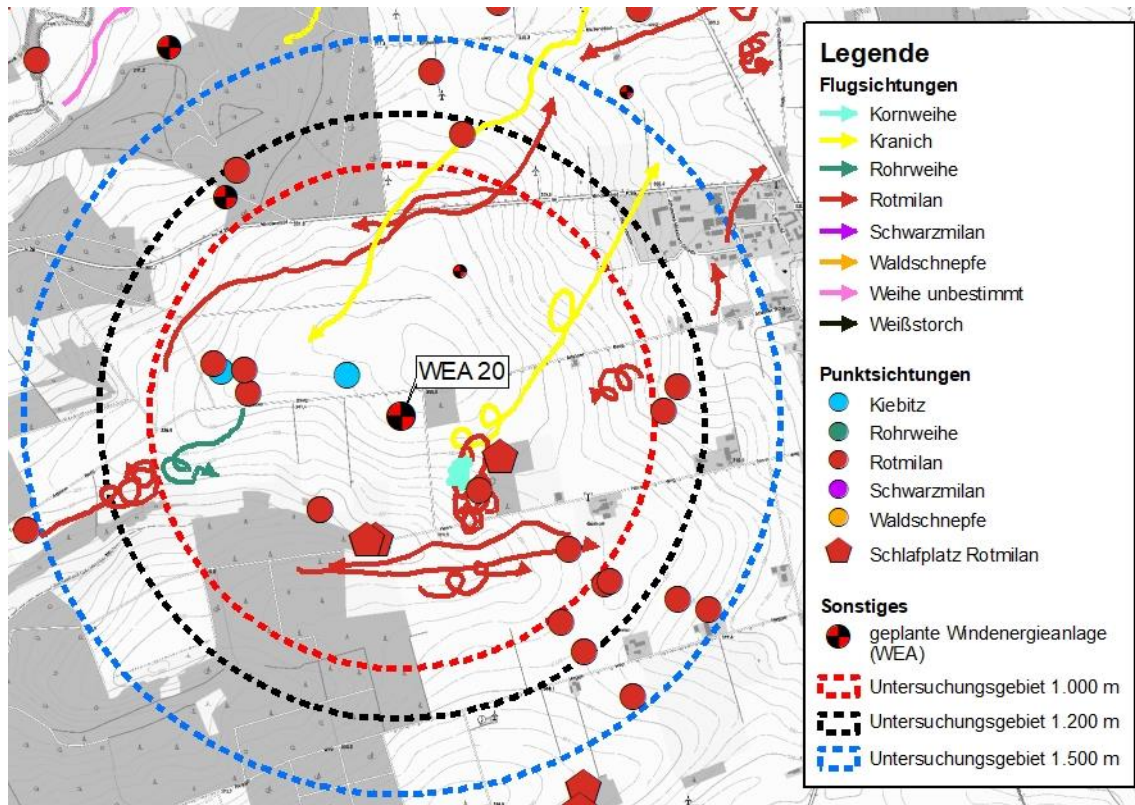


Abb. 3 Nachweise WEA-empfindlicher Vogelarten in den Untersuchungsgebieten 1.000 m, 1.200 m und 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 20.

2.2.2 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse sonstiger planungsrelevanter Vogelarten

Aufgrund der baulichen Veränderungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage am Standort einhergehen, werden neben den explizit im Leitfaden erwähnten WEA-empfindlichen Vogelarten auch die sonstigen planungsrelevanten Arten betrachtet. Bezüglich dieser Arten schlägt der Leitfaden einen Untersuchungsradius von 200 m um die Basis der geplanten WEA vor.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Artbeschreibung:

Der Lebensraum der Feldlerche ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Vorkommen im UG 200 m:

Im Untersuchungsgebiet 200 m wurden sechs Einzelsichtungen der Feldlerche nachgewiesen. Zwei erfolgten nördlich des vorhandenen Weges und vier südlich des Weges, sodass von zwei Revieren im UG 200 m auszugehen ist.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da eine Sichtung lediglich 30 m vom geplanten Baufeld entfernt liegt, kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Feldlerche auszuschließen, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Februar bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Ende Januar erfolgen. Eine Inanspruchnahme der Vorhabensfläche während der Brutzeit kann durchgeführt werden, wenn ein Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt wurde und durch eine Sachverständigenprüfung ausgeschlossen wurde, dass Brutvorkommen betroffen sind.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ebenfalls nicht auszuschließen, weshalb die Schaffung bzw. die Optimierung von Ersatzbrutstandorten erforderlich ist. Dieses kann beispielsweise durch das Anlegen von Lerchenfenstern, der Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und der Anlage von Ackerbrachen erfolgen.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Artbeschreibung:

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Vorkommen im UG 200 m:

Der Mäusebussard wurde im UG 200 m einmalig als Nahrungsgast nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da der Mäusebussard nur einmalig bei der Nahrungssuche registriert wurde und sich keine Brutstandorte im UG 200 m befinden, kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Mäusebussard ausgeschlossen werden.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Star (*Sturnus vulgaris*)

Artbeschreibung:

Der Star besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Vorkommen im UG 200 m:

Der Star wurde im Bereich des Baufeldes mit 15 Individuen während der Zugzeit festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da der Star nur während der Zugzeit nachgewiesen wurde und sich im UG 200 m keine Brutstandorte befinden, ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Star auszuschließen.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Artbeschreibung:

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Vorkommen im UG 200 m:

Der Turmfalke wurde fünf Mal bei der Nahrungssuche im UG 200 m nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da der Turmfalke nur bei der Nahrungssuche registriert wurde und sich keine Brutstandorte im UG 200 m befinden, kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Turmfalken ausgeschlossen werden.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

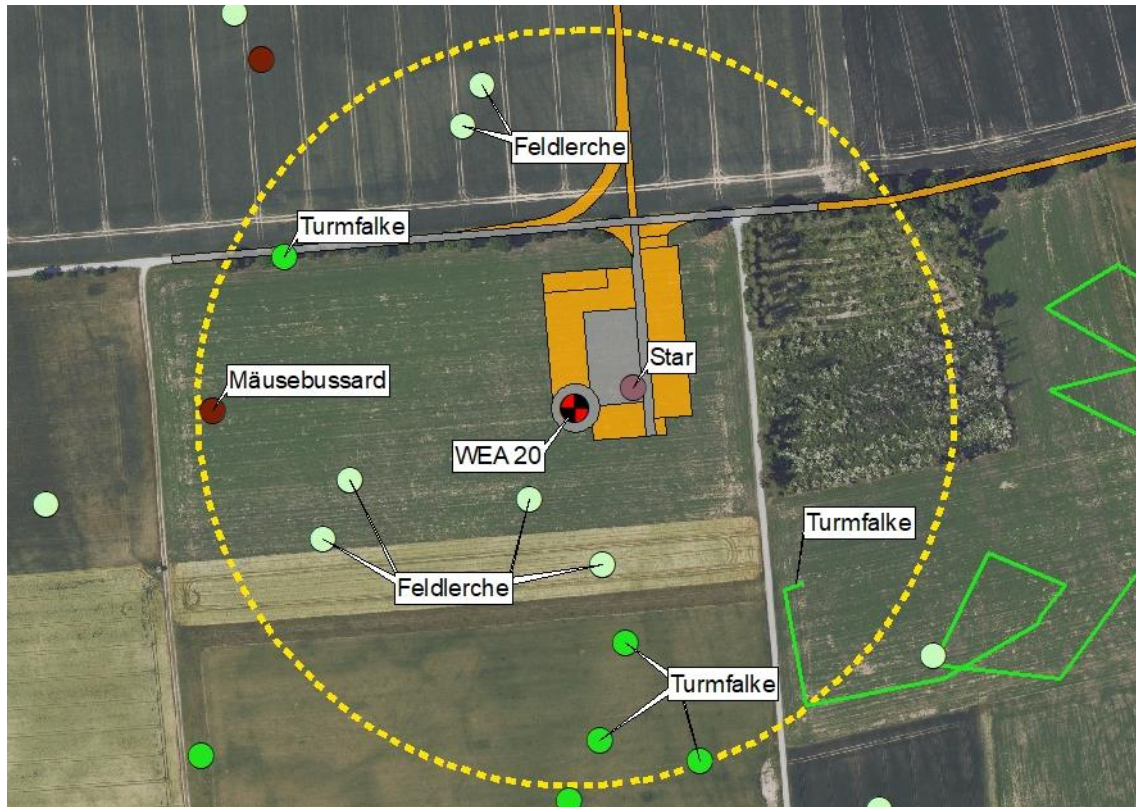


Abb. 4 Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Vogelarten, die nicht WEA-empfindlich sind, im UG 200 m (gelbe Strichlinie) mit Darstellung des Baufeldes (grau = dauerhaft, hellbraun = temporär).

3.0 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 20

Tab. 2 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Konflikte am Standort WEA 20.

Betroffene Tierart/-gruppe	Art der Betroffenheit	Verbot gem.§ 44 Abs. 1			Ausgleichs-/Vermeidungsmaßnahmen
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
WEA-empfindliche Fledermäuse	Betrieb	x			Abschaltzeiten
Rotmilan	Betrieb	x			Abschaltzeiten während der Schlafplatzphase
Kiebitz	Betrieb, Anlage		x	x	Optimierung von Ackerflächen
Feldlerche	Bau, Anlage*	x		x	Bauzeitenregelung, Umweltbaubegleitung, Schaffung bzw. Optimierung von Ersatzbrutstandorten

* bezogen auf die anlagenbedingten Wirkfaktoren des Baufeldes

Für die Zwergfledermaus, die Rauhaufledermaus, die Zweifarbfledermaus sowie für Mitglieder der Rufgruppe der Nyctaloiden kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der Anlage erfolgen. Um sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, ist die Einrichtung von Abschaltalgorithmen nach den Vorgaben des WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) erforderlich. Ein anlagenspezifisches Gondelmonitoring kann zur standortspezifischen, betreiberfreundlichen Anpassung der Abschaltzeiten durchgeführt werden. Die Anforderungen an das Gondelmonitoring sind dem aktuellen Leitfaden zu entnehmen (MULNV 2017). Die Analyse der nachgewiesenen Fledermauskontakte kann durch den Einsatz anerkannter Software und Algorithmen zur Anpassung der Abschaltzeiten führen.

Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende nachgewiesenen WEA-empfindlichen Vogelarten ausgeschlossen:

- Kornweihe
- Kranich
- Rohrweihe

Da im näheren Umfeld des geplanten WEA-Standortes Rotmilanschlafplätze nachgewiesen wurden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Schlafplatzphase (01.08. bis 31.10) nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Abschaltung während der Schlafplatzphase ab 01.08. bis 31.10 eines jeden Jahres in der Zeit ab 45 min vor Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang und vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang als Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Da im UG 400 m ein Rastplatz des Kiebitzes nachgewiesen wurde, können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für den Kiebitz nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 20

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für den Kiebitz auszuschließen, müssen Ackerflächen während der Rastzeiten des Kiebitzes (15.02.–15.04. und 01.08.–15.12.) kiebitz-freundlich bewirtschaftet werden. Durch den Verbleib von Ernterückständen auf abgeernteten Kartoffel-, Mais- und Zuckerrübenäckern bis Ende November werden gute Nahrungsbedingungen während des Herbstzuges geschaffen. Während des Frühjahrszuges stellen frische Ackerbrachen gute Rastplätze für Kiebitze dar. Die Vegetationshöhe sollte während der Rastzeit nicht höher als ca. 10 cm sein (MULNV & FÖA 2021).

Im Radius von 200 m um den geplanten WEA-Standort WEA 20 wurden mehrmals Feldlerchen nachgewiesen, weshalb artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden können.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Vorhabensfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen. Eine Inanspruchnahme der Vorhabensfläche während der Brutzeit kann durchgeführt werden, wenn ein Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt wurde und durch eine Sachverständigenprüfung ausgeschlossen wurde, dass Brutvorkommen betroffen sind.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn im räumlichen Zusammenhang Ersatzbrutstandorte geschaffen bzw. optimiert werden. Dieses kann beispielsweise durch das Anlegen von Lerchenfenstern, der Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und der Anlage von Ackerbrachen erfolgen.

Warstein-Hirschberg, Februar 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LUA Brandenburg, Stand 09.08.2023.
- LAG VSW (2015): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Beschlussversion.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn - Teil 1 - Allgemeine Datenrecherche und Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2022 und 2023. Mestermann - Büro für Landschaftsplanung. Warstein.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn - Teil 3 – Zusammenfassende Konfliktanalyse aller WEA-Standorte und Entwicklung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen. Mestermann - Büro für Landschaftsplanung. Warstein.
- MULNV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“. - 65 S., 7 Anhänge, Fassung vom 10.11.2017.
- MULNV & FÖA (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020“. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, U. Jahns-Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.